

Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 13. Februar 2006, nach Prüfung der am 7. Februar 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative für den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (H2-Initiative), verfügt:

1. Die am 7. Februar 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative für den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (H2-Initiative) entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Hans Rudolf Gysin, Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); lic.rer.pol. Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf (Geschäftsführer Initiativkomitee); Andreas Dürr, Vize-Präsident ACS Sektion Basel, Breitestrasse 58, 4132 MuttENZ; Hanspeter Frey, Landrat FDP, Bruggartenweg 10, 4123 Allschwil; Jörg Krähenbühl, Landrat SVP, Hauptstrasse 39, 4153 Reinach; Bruno Muggli, Präsident TCS Sektion beider Basel, Sichelweg 53, 4103 Bottmingen; Andreas Schneider, Präsident Wirtschaftskammer Baselland, Sodackerstrasse 3, 4133 Pratteln; Ernst Thöni, Präsident ASTAG Sektion NWS, Vereinshausstrasse 10, 4133 Pratteln; Martin Wagner, Co-Präsident Autogewerbeverband b. Basel, Zielweg 240, 4497 Rünenberg; Peter Zwick, Landrat CVP, Heiligholzstrasse 57, 4142 Münchenstein.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative für den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (H2-Initiative) entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gesetzesinitiative für den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (H2-Initiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende formulierte Begehren:

Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (H2-Gesetz) vom ...

§ 1 Fertigstellung der H2

1 Das vom Landrat am 6. Februar 1995 beschlossene Generelle Projekt«Jurastrasse J2» (Situationsplan 1:5000, Nr. GE-250) wird mit den notwendigen und bis anhin vorgenommenen Projektanpassungen und Projektänderungen unverzüglich verwirklicht.

2 Die Bauarbeiten können in die Etappen «Anschluss Liestal Nord» und«Anschluss Liestal Nord bis Anschluss Pratteln» unterteilt werden.

§ 2 Fonds zum Bau der H2 Pratteln - Liestal

1 Zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln - Liestal abzüglich der bereits angefallenen Kosten für Planung und Landerwerb wird ein Fonds geäufnet.

2 Dem Fonds werden gutgeschrieben:

a. die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Verkehrsabgabengesetz;

b. Drittmittel, insbesondere Mittel des Bundes, die für den Bau der H2 Pratteln - Liestal zweckgebunden sind.

3 Während der Bauphase dürfen Gelder aus dem Fonds auch verwendet werden für technische und sonstige Vorkehrungen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses auf der Rheinstrasse, namentlich zur Eindämmung von Gefahren wegen Verkehrsüberlastungen.

4 Für die Redimensionierung und die Sanierung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal dürfen keine Gelder aus dem Fonds verwendet werden.

§ 3 Konsultativkommission

1 Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission (H2-Forum), die ihm als beratendes Organ bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung der H2 Pratteln - Liestal zur Seite steht.

2 Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Wirtschafts- und der Verkehrsverbände.

§ 4 Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben

Das Gesetz vom 25. Juni 1981 über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

§ 15a Zeitlich befristete Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes

1 § 10a wird mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (H2-Gesetz) für die Dauer von 5 Jahren ausser Kraft gesetzt.

2 Von der Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

3 Der Landrat kann die Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Absatz 1 um maximal 5 Jahre verlängern.

§ 5 In-Kraft-Treten

Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Landeskanzlei